

aufpassen / Aufsichtspflicht

Schlimm hört sich das an: Aufsichts-Pflicht! Da werde ich in die Pflicht genommen, übernehme die Aufsicht und werde damit *verantwortlich*. Kinder werden mir anvertraut und ich habe auf sie zu achten ...!

Ja, die Aufsichtspflicht klingt in unseren Ohren belastend und unangenehm. Aber sie ist nur die zweite Seite der Medaille und die Vorderseite ist: Ich darf Kinder prägen, ihnen zum Leben helfen, sie mit Jesus bekannt machen und sie ins Reich Gottes einladen. Ich möchte unbedingt, soweit es in meiner Macht steht, dass Kinder an Leib, Seele und Geist unbeschadet bleiben. Das ist Inhalt meiner Aufsicht!

Auf - Sicht

 ... worauf wir sehen sollen!

- 0) Zur Aufsicht über Minderjährige genügt im Allgemeinen vernünftiges, sachgerechtes und überlegtes Denken und Handeln
- 1) Gut ist es eine Legitimation in Form der Jugendleiter-Card zu erwerben
- 2) Eltern übertragen uns für eine bestimmte Zeit ihre Aufsichtspflicht. Das geschieht mit dem Übergeben der Kinder an den/einen Verantwortlichen der Veranstaltung bzw. dem Betreten des Geländes.
- 3) Zur guten Aufsichtsmöglichkeit gehört ein guter Mitarbeiterschlüssel 1:10 (1 MA : 10 Kinder)
- 4) Aufsichtsberechtigt sind Mitarbeiter über 18 Jahre und weitere unter 18 jährige mit abgeleiteter Befugnis
- 5) Alle unsere Veranstaltungen sind über den Verband mit einer Haftpflicht- und einer Unfallversicherung abgesichert, sofern eindeutig erkennbar ist, dass EC bzw. Gemeinschaft der Veranstalter ist (auch sportliche, spielerische und außerhäusliche Veranstaltungen).
- 6) Bei besonderen Situationen (Sonderveranstaltungen, Bauarbeiten,...) sind gesonderte dem Alter entsprechende Belehrungen vorzunehmen und evtl. weitere Mitarbeiter zu gewinnen
- 7) Im Schadensfall ist sofort Kontakt mit dem Verband aufzunehmen.

Bernd Günther

Vier Schritte bei der Ausübung der Aufsichtspflicht

1. Belehrung und Warnung

Der Leiter hat die Teilnehmer auf mögliche und abzuwendende Gefahren hinzuweisen. Die Belehrung muss verständlich, vollständig und richtig sein.

2. Sorgfältige Überwachung

Der Leiter und seine Helfer haben auf die Einhaltung der in der Belehrung gegebenen Hinweise und Regeln zu achten.

3. Verbot

Bei Nichtbeachtung der Belehrungen und Hinweise durch Teilnehmer sind Verbote auszusprechen. Verbote müssen kontrollierbar sein und mit zumutbaren Mitteln durchgesetzt werden.

4. Unmöglichmachung

Eine Nichtbeachtung des ausgesprochenen Verbotes kann und muss die Unmöglichmachung einer Handlung nach sich ziehen. Dies kann eine Sicherstellung von Gegenständen oder Fahrzeugen oder sogar das Nachhause schicken des Teilnehmers bedeuten (bei Minderjährigen durch Eltern abholen lassen).